

§ 158 FamFG alt	§ 158 FamFG E	Bemerkungen/ Gesetzeskommentar kursiv	Änderungsvorschläge/ Bemerkungen
(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.	(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen <b>fachlich und</b> persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.	Keine Änderung Allerdings Konkretisierung der Geeignetheit in § 158a	Keine (Vorschlag des BVEB zur Klarstellung des Begriffes „Geeignetheit umgesetzt)
(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, 1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht, 2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt, 3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet, 4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder 5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.	(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn 1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht, 2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt, 3. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet, 4. Verfahren die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder 5. der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. <b>Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.</b>	Keine Änderung der Regelbeispiele  s. § 158 Abs. 3 alt unverändert <i>Die neue Zuordnung soll die Regelung besser sichtbar machen und zu einer konsequenteren Anwendung der Norm beitragen</i>	Keine  (Vorschlag des BVEB zur Begründungsnotwendigkeit umgesetzt)
(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von	(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. (5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die	Satz 1 unverändert <i>§ 158 Absatz 3 FamFG-E enthält künftig nur noch den Grundsatz, nach der der Verfahrensbeistand so früh wie möglich zu bestellen ist, wodurch der Regelungsgehalt verdeutlicht wird.</i> Satz 2 alt s. § 158b Abs. 3 E	



<p>der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.</p>	<p>Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.</p>	<p>Satz 3 alt s. § 158 Absatz 2 Satz 5 E Satz 4 alt s. § 158 Abs. 5 E - unverändert</p>	
<p>(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.</p>	<p>§ 158b <b>Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands</b></p> <p>(1) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. <b>Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erlassen.</b> Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. <b>Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.</b></p> <p>(2) Soweit erforderlich kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen.</p> <p>(3) Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.</p>	<p>Im Wesentlichen unverändert, aber</p> <p><i>Mit § 158b Satz 2 FamFG-E wird festgelegt, dass der Verfahrensbeistand seine Stellungnahme gegenüber dem Gericht nicht nur mündlich im Termin, sondern auch schriftlich erlassen soll. Die schriftliche Stellungnahme des Verfahrensbeistands dokumentiert die Feststellung und Vertretung der Kindesinteressen durch den Verfahrensbeistand, was unter anderem für ein etwaiges Beschwerdeverfahren oder ein späteres Abänderungs- oder Überprüfungsverfahren nach den § 1696 BGB, § 166 FamFG wichtig ist.</i></p> <p><i>In § 158b Absatz 1 Satz 4 FamFG-E wird geregelt, dass in Fällen, in denen das Verfahren durch Endentscheidung endet, der Verfahrensbeistand den Beschluss des Gerichts mit dem Kind besprechen soll. Dies entspricht der Praxis vieler Verfahrensbeistände und ist grundsätzlich geboten, um sicherzustellen, dass das Kind von dem Ergebnis des Verfahrens in neutraler und kindgerechter Weise informiert wird und die Möglichkeit hat, Fragen zu äußern. Zugleich kann ein entsprechendes Gespräch auch wichtig für die Entscheidung sein, ob im Interesse des Kindes ein Rechtsmittel eingelegt werden soll.</i></p> <p>Abs. 3 unverändert</p>	<p>(Vorschlag des BVEB umgesetzt)</p> <p>(Vorschlag des BVEB umgesetzt)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es fehlt die Pflicht, dass der VB eine geplante gerichtlich zu genehmigende Elternvereinbarung vor seiner Zustimmung mit dem Kind besprechen muss.</li> <li>2. Bedeutet das in der Praxis, dass der VB das Abschlussgespräch innerhalb der Rechtsmittelfrist führen muss? S. § 158b Abs. 4 E!</li> </ol>



<p>(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.</p>		<p>Aufgehoben mit der Begründung:  <i>Mit dieser Vorschrift werden Voraussetzungen für die Bestellung als Verfahrensbeistand eingeführt, die sich nicht auf eine juristische Grundqualifikation beschränken. <u>Wie alle anderen in § 158a Absatz 2 FamFG-E genannten Berufsgruppen können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig nur noch als Verfahrensbeistände bestellt werden, wenn sie über die entsprechende Zusatzqualifikation verfügen.</u> Aus diesem Grund läuft die Annahme des bisherigen § 158 Absatz 5 FamFG ins Leere, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Interessen des Kindes stets in ebenso geeigneter Weise vertreten können wie ein Verfahrensbeistand.</i></p>	<p>(Vorschlag des BVEB umgesetzt !!!)</p>
<p>(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,  1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder  2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.</p>	<p>(4) Die Bestellung endet  1. mit ihrer Aufhebung,  2. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder  3. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.</p>	<p>unverändert</p>	<p>Keine</p>
<p>(7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse</p>	<p>§ 158c  <b>Vergütung; Kosten</b>  (1) Führt der Verfahrensbeistand die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig, erhält er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach § 158b Absatz 2 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung deckt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab.  (2) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen</p>	<p>unverändert</p>	<p>(Vorschlag des BVEB wurden nicht umgesetzt!)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es sollte eine Anpassung an den Inflationsausgleich geben, wie er z.B. bei den Betreuern, den Vormündern oder Verfahrenspflegern erfolgt ist!</li> <li>2. Es sollte eine Erstattung der Fahrtkosten geben! (Gerade in den Gerichtsbezirken, die einen großen ländlichen Bereich abdecken, fehlen VB's, was auch an den hohen Fahrtkosten liegt, die über die Pauschale kaum abzudecken sind!)</li> </ol>



zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.	Verfahrensbeistands ist § 277 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.		3. Die USt sollte herausgenommen werden!
(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.	(3) Der Aufwendersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Absatz1 entsprechend. (4) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.		(Dies entspricht dem Urteil des BFH vom 17.07.2019 (V R 27/17))



	<p>§ 158a</p> <p><b>Fachliche Eignung des Verfahrensbeistands</b></p> <p>(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt.</p>	<p>Neu!</p> <p>Zu 1.</p> <p><i>Bisher formuliert das Gesetz die an den Verfahrensbeistand zu stellenden Qualifikationsanforderungen nicht näher, so dass es an gesetzlichen Leitlinien für die Auswahl der Person des Verfahrensbeistands fehlt. In der Praxis ist jedoch anerkannt, dass neben Rechtskenntnissen im Bereich des Familienrechts auch Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Psychologie und der Pädagogik, speziell zur angemessenen Kommunikation mit dem Kind erforderlich sind. Gleichwohl kann es mangels fehlender gesetzlicher Vorgaben noch immer dazu kommen, dass auch Personen bestellt werden, welche für die verantwortungsvolle Aufgabe nicht ausreichend qualifiziert sind, so dass nicht hinreichend gewährleistet ist, dass in einer vielfach für das Kind schwierigen und belastenden Situation die Interessen des Kindes festgestellt und im Verfahren zur Geltung gebracht werden. Damit das in der Praxis weitgehend anerkannte Anforderungsprofil zukünftig bei der Auswahl der Person des Verfahrensbeistands flächendeckend Berücksichtigung findet, konkretisiert Absatz 1 den Begriff der fachlichen Eignung im Sinne des § 158 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E. Unter Berücksichtigung der möglichen Bestellung eines Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen (§§ 158, 167 Absatz 1 FamFG), in Verfahren in Abstammungssachen (§ 174 FamFG) und in Verfahren in Adoptionssachen (§ 191 FamFG), ist eine fachliche Eignung als Verfahrensbeistand gegeben, wenn die Person über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts verfügt, Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt.</i></p> <p><i>Die geforderten rechtlichen Grundkenntnisse sollen sicherstellen, dass der Verfahrensbeistand in der Lage ist, den Verfahrensgegenstand und die rechtlichen Möglichkeiten angemessen</i></p>	<p>(Vorschlag des BVEB umgesetzt !!!)</p>
--	---	---	---



	<p>(2) Der Verfahrensbeistand hat auf Verlangen des Gerichts die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden.</p>	<p><i>einzuordnen, das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens zu informieren, dessen Interessen im Verfahren entsprechend zu vertreten und über die Einlegung eines Rechtsmittels zu entscheiden. Insbesondere die Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie und der Gesprächsführung gewährleisten, dass der Verfahrensbeistand in der Lage ist, in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Weise die persönliche Sicht des Kindes, seine Wünsche, Bindungen, Neigungen, Ängste zu erkennen, zu werten und entsprechend in das Verfahren einzubringen.</i></p> <p><i>Um sich von der fachlichen Eignung der als Verfahrensbeistand in Frage kommenden Person überzeugen zu können, ist das Gericht auf eine geeignete Tatsachengrundlage angewiesen. Daher bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass das Gericht Nachweise hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 verlangen kann. Diese sind dann von der als Verfahrensbeistand in Betracht gezogenen Person beizubringen. Nachweise kann das Gericht etwa verlangen, wenn es sich von der fachlichen Eignung nicht in anderem Zusammenhang, etwa in anderen Verfahren, hinreichend überzeugen konnte. Absatz 2 Satz 2 zeigt eine Nachweisführung auf, die typischerweise geeignet ist, das Gericht von der Eignung einer Person als Verfahrensbeistand zu überzeugen. Danach kann der Nachweis über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch Nachweis über eine der genannten Berufsqualifikationen sowie den Erwerb spezifischer Zusatzqualifikationen geführt werden. Die Regelung beruht auf der Erkenntnis der Praxis, dass die Erfüllung der Aufgaben des Verfahrensbeistands von einer Kombination aus juristischen, pädagogischen und psychologischen Kenntnissen und Fähigkeiten abhängig ist. Daraus folgt, dass die im Wege einer klassischen Berufsbildung in einem dieser drei Bereiche erworbenen Qualifikationen regelmäßig eine wichtige, aber allein nicht ausreichende fachliche Grundlage darstellt, um das gesamte Spektrum der</i></p>	<p>(Vorschlag des BVEB umgesetzt !!!)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es fehlt eine Konkretisierung der Art und Form der Nachweise!</li> <li>2. Ergänzung in Satz 2: Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation – analog dem Weiterbildungszertifikat der Berufsverbände BVEB und AdK München - erbracht werden.</li> </ol>
--	--	---	---



	<p>3) Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.</p>	<p><i>an den Verfahrensbeistand zu stellenden Anforderungen abzudecken. Die Grundlage muss durch spezifische Zusatzqualifikationen in den Bereichen erweitert werden, die von der jeweiligen Berufsausbildung nicht abgedeckt sind. Ist dies der Fall, wird die Person als Verfahrensbeistand in aller Regel fachlich geeignet sein.</i></p> <p><i>Einen Nachweis der fachlichen Eignung in anderer Weise wird durch die Regelung nicht ausgeschlossen. Andere als die genannten Belege sind zur Nachweisführung allerdings nur dann geeignet, wenn sie den Schluss auf das Vorhandensein der nach Absatz 1 notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in vergleichbarer Weise nahelegen. Dies kann gegeben sein, wenn die Person die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Überzeugung des Gerichts bereits durch eine langjährige Berufserfahrung als Verfahrensbeistand in einer Vielzahl von Fällen erworben hat oder in anderer Weise über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verfügt und diese nachweisen kann.</i></p> <p><i>Ihre anspruchsvolle Aufgabe als Verfahrensbeistand kann eine Person langfristig nur dann erfüllen, wenn sie sich regelmäßig fortbildet, um die im Rahmen ihrer Berufsausbildung und der durch spezifische Zusatzqualifikationen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 zu erhalten, zu vertiefen und fortzuentwickeln. So unterliegt gerade das Familienrecht einer stetigen Anpassung an die sozialgesellschaftlichen Veränderungen, aber auch auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur (früh)kindlichen Entwicklung kommen immer wieder neue Erkenntnisse hinzu. Eine regelmäßige Fortbildung ist daher für die Aufgabenerfüllung des Verfahrensbeistands unerlässlich, um die neuen Veränderungen und Erkenntnisse in die Arbeit mit dem Kind und in seine Stellungnahme einfließen zu lassen und somit die notwendige Qualität der Arbeit sicherzustellen.</i></p> <p><i>Seine Fortbildungsobliegenheit hat der Verfahrensbeistand in eigener Verantwortung zu erfüllen. Das Gericht ist aber im Zusammenhang</i></p>	<p>(Vorschlag des BVEB umgesetzt !!!)</p> <p>1. Es sollte eine Verpflichtung zum Nachweis der Fortbildung geben!</p>
--	---	---	--



		<p><i>mit der Bestellung einer Person zum Verfahrensbeistand berechtigt, Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungsobliegenheit zu verlangen. Ist eine Person nicht in der Lage, entsprechende Nachweise beizubringen, kann das Gericht sich eine Überzeugung von der fachlichen Eignung als Verfahrensbeistand unter Umständen nicht hinreichend bilden, so dass eine Bestellung ausscheidet</i></p>	<p>(Analog zur Fortbildungspflicht der Familienrichter und Familienrechtsanwälte)</p>
--	--	--	---





§ 159 FamFG alt	§ 159 FamFG E	Bemerkungen	Bemerkungen
<p><b>Persönliche Anhörung des Kindes</b></p> <p>(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.</p>	<p><b>Persönliche Anhörung des Kindes</b></p> <p>(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich dabei einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.</p>	<p><i>In Absatz 1 wird nunmehr der Grundsatz vorangestellt, dass das Kind in allen Kindschaftssachen unabhängig von seinem Alter persönlich anzuhören ist. Zusätzlich wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Anhörung auch dazu dient, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck vom Kind verschafft. Denn nicht nur die sprachlichen Äußerungen, sondern auch der persönliche Eindruck, einschließlich der Beobachtung des Verhaltens des Kindes, kann eine wichtige Erkenntnisquelle dafür sein, ob und welche gerichtlichen Maßnahmen dem Kindeswohl am besten entsprechen.</i></p> <p><i>Die bisherige Unterscheidung nach der Altersgrenze von 14 Jahren entfällt. Die Unterscheidung nach dem Kindesalter ist, soweit sie sich aus der Beteiligtenstellung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG ableitet, für die Anhörung des Kindes weder erforderlich noch sachgerecht. Die Verstandesreife des Kindes und seine Fähigkeiten, einen eigenen Willen zu entwickeln und ihn im Verfahren verbal oder gegebenenfalls non-verbal zu äußern, sind individuell verschieden und nicht allein vom Alter des Kindes abhängig. Dementsprechend wird auch keine andere Altersgrenze festgesetzt.</i></p> <p><i>Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Kinder bereits ab einem Alter von drei Jahren regelmäßig anzuhören, da auch in diesem Alter bereits aus der Beobachtung des Kindes Rückschlüsse auf beachtenswerte Wünsche, Tendenzen und Bindungen abzuleiten sind (vergleiche unter anderem BGH NJW 2016, S. 2497; vergleiche auch BVerfG FamRZ 2010, S. 1622). Da solche Rückschlüsse gegebenenfalls auch bei jüngeren Kindern möglich sind und weil die Anhörung auch dem Zweck dient, einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind etwa im Hinblick auf dessen Entwicklungsstand zu gewinnen, kann es im</i></p>	<p>Der BVEB begrüßt ausdrücklich die Änderung und Konkretisierungen im Bereich der Kindesanhörungen.</p> <p>Besonders die Pflicht, Kinder auf jeden Fall in Kindesschutzverfahren anzuhören, ist sachlich notwendig.</p> <p>Auch die Verpflichtung, eine nicht durchgeführte Kindesanhörung in der Endentscheidung begründen zu müssen, ist ein großer Schritt im Bereich der Kinderrechte und ihrer Teilhabe.</p>



		<i>Einzelfall geboten sein, auch jüngere Kinder anzuhören.</i>	
(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.	(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Gericht von einer persönlichen Anhörung des Kindes absehen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt,</li> <li>2. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder</li> <li>3. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.</li> </ol> <p><b>Satz 1 Nummer 2 ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden. Das Gericht soll sich in diesen Fällen stets einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen.</b></p>	<i>§ 159 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E regelt, dass in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB nicht aus Gründen des § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 FamFG-E abgesehen werden kann. In diesen Verfahren ist ausnahmslos davon auszugehen, dass die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die persönliche Anhörung entspricht grundsätzlich der erforderlichen Amtsermittlung. Aus diesen Gründen kann in diesen Fällen nur dann von der persönlichen Anhörung des Kindes abgesehen werden, wenn dem ausnahmsweise schwerwiegende Gründe entgegenstehen, § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FamFG-E. Zusätzlich wird geregelt, dass in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB das Gericht sich stets einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen soll, also auch dann, wenn dieses offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen verbal auszudrücken. Denn bei Kindeswohlgefährdungen kommt der Gewinnung eines unmittelbaren Eindrucks eine besondere Bedeutung in der Sachverhaltsermittlung zu. So können sich aus einem persönlichen Eindruck eines Säuglings oder Kleinkindes Anhaltspunkte für eine Verwahrlosung, Entwicklungsverzögerung oder Verängstigung des Kindes ergeben. Hierfür kann es im Einzelfall auch sachgerecht sein, ein Kind in seiner persönlichen Umgebung anzuhören oder sich dort einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind zu verschaffen. Ein Absehen auch von der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks kommt trotz Prüfung von Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen etwa dann in Betracht, wenn es sich um einen Säugling handelt, welcher etwa aufgrund der schweren psychischen Erkrankung der Mutter unmittelbar von dieser getrennt werden musste.</i>	
(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen	(3) Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist	<i>Absatz 3 wird um eine Pflicht des Gerichtes ergänzt, in Kindschaftsverfahren, in denen das Gericht davon absieht, das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen, die Gründe hierfür in</i>	



<p>absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>dies in der Endentscheidung zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>seiner Endentscheidung darzulegen. Damit wird eine bereits nach der Rechtsprechung bestehende Pflicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, was zu einer konsequenteren Beachtung dieser Pflicht beiträgt. Hierdurch wird das Anhörungsrecht des Kindes gestärkt. Dasselbe soll künftig gelten, wenn das Gericht davon absieht, sich den nach § 159 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E notwendigen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen.</p>	
<p>(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.</p>	<p>(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.“</p>	<p>unverändert</p>	

